

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 1. Oktober

1954

Inhalt:

Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung vom 17. September 1954 . . . S. 219

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (3. FAGDV) vom 24. September 1954 S. 219

Bekanntmachung über die Änderung der Vollzugsvorschriften zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 10. September 1954 S. 221

Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 22. September 1954 S. 221

Bekanntmachung über die Festsetzung von Ersatzbeträgen für steuerfreien Grundbesitz vom 23. September 1954 S. 221

Verordnung

über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung

Vom 17. September 1954

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Nebeneichamt Eggenfelden wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1954 aufgehoben.

§ 2

Die zur Durchführung der Aufhebung notwendigen technischen Maßnahmen trifft das Bayer. Landesamt für M-ß und Gewicht.

München, den 17. September 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Dritte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (3. FAGDV)

Vom 24. September 1954

Auf Grund des Art. 22 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. September 1952 (GVBl. S. 261) und vom 7. April 1954 (GVBl. S. 52) wird bestimmt:

I.

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden - 1. FAGDV - vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 210) in der Fassung der 2. FAGDV vom 9. September 1953 (GVBl. S. 176) wird wie folgt neu gefaßt:

§ 1

(1) Die Einwohnerzahl einer Gemeinde sowie die Hundertsätze der Kinder unter 14 Jahren und der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen sind für jedes Rechnungsjahr nach dem Stand der fortgeschriebenen Bevölkerung am 1. Juli des

dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres zu bestimmen.

(2) Zusammenschlüsse von Gemeinden und Vollgliederungen von Gemeinden in eine andere sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des Rechnungsjahres, für das der Schlüssel aufgestellt wird, in Kraft getreten sind. Andere Gebietsveränderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des vorangegangenen Rechnungsjahres in Kraft getreten sind.

§ 2

Als Einwohnerzahl ist die amtlich festgestellte Zahl der Wohnbevölkerung zu verwenden.

§ 3

(Gegenstandslos)

§ 4

(1) Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben,

1. bei der Grundsteuer:
 - a) aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), die bis zum 15. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres festgesetzt worden sind, soweit sie für dieses Kalenderjahr gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die bis zu diesem Zeitpunkt für ein früheres Kalenderjahr festgesetzt worden sind. Dabei bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder auf Grundstücke entfallen,
 - a) die für Zwecke der Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind und für die aus diesem Grunde keine Grundsteuer entrichtet wurde;
 - b) für die die Grundsteuer ganz oder teilweise auf Grund des § 26 a des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519, ber. S. 790) erlassen wurde;
 - c) für die die Grundsteuer unter den in § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes genannten Voraussetzungen erlassen wurde.
- Beträge, die die Gemeinden im vorangehenden Rechnungsjahr als Grundsteuerausfallvergütung nach Art. 8 FAG erhalten, sind den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer hinzuzurechnen, nachdem sie durch die in diesem Rechnungsjahr gel-

tenden Hebesätze geteilt und mit 100 vervielfacht worden sind.

2. bei der Gewerbesteuer:

aus den Meßbeträgen der Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital, die das Finanzamt auf Grund der Bestimmungen über die Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge jeweils bis zum 15. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben hat. Berichtigungen von Meßbeträgen der Anschreibungszeiträume II/1948 und 1949 bleiben unberücksichtigt.

(2) Dabei werden angesetzt:

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 140 vom Hundert,
- b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge, mit 140 vom Hundert, die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge, mit 170 vom Hundert, die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge, mit 210 vom Hundert, die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge, mit 220 vom Hundert, die weiteren Meßbeträge in Deutscher Mark, mit 230 vom Hundert,
- c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 240 vom Hundert.

§ 5

(1) Die Realsteuerkraftzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital zusammengezählt werden.

- a) in voller Höhe von den Gewerbesteuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und
- b) zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugerechnet.

(3) Die den Gemeinden zufließenden Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn werden zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzugerechnet.

§ 6

(1) Die Realsteuerkraftzahlen werden durch das Bayerische Statistische Landesamt ermittelt und festgesetzt.

(2) Stellen sich nach der Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Festsetzung der Steuerkraftzahlen für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Festsetzung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

§ 7

Bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ist der Unterschied zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl auf einen durch acht teilbaren DM-Betrag abzurunden.

§ 8

(1) Für die Einreihung der Gemeinden in die in Art 12 FAG festgesetzten Größengruppen ist der Stand der fortgeschriebenen Bevölkerung am 1. Januar des Kalenderjahres maßgebend, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Der Verteilung der Polizeikostenzuschüsse (Art. 12 FAG) wird die „notwendige Polizeistärke“ zugrunde gelegt, die das Bayerische Staatsministerium des Innern zum 1. April des Rechnungsjahres festgesetzt hat.

§ 9

Der Verteilung der Zuschüsse an die Träger der Straßenbaulast wird in jedem Rechnungsjahr die Länge der Straßen und der Ortsdurchfahrten nach dem Stand vom 1. April des Rechnungsjahres zugrunde gelegt.

§ 10

(1) Ergibt sich bei der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für eine der drei Steuerarten ein negativer Betrag, so findet der Ausgleich, wenn er nicht bei der Festsetzung der Kreisumlage des laufenden Rechnungsjahres durchgeführt werden kann, im darauffolgenden Rechnungsjahr statt.

(2) Für die Festsetzung der Kreisumlage haben die Landkreise die vom Statistischen Landesamt ermittelten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A ihrer kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) wie folgt zu berichtigen:

Die Beteiligungsbeträge, die eine Sitzgemeinde nach den §§ 37 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1952 (BGBl. I S. 79) an eine Belegenheitsgemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr abzuführen hatte, sind von der Steuerkraftzahl der Sitzgemeinde abzusetzen und der Steuerkraftzahl der Belegenheitsgemeinde zuzurechnen. Dabei ist

- a) wenn der Beteiligungsbetrag auf einer Vereinbarung zwischen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde beruhte, der Beteiligungsbetrag durch den in der Sitzgemeinde im vorhergehenden Rechnungsjahr maßgebenden Hebesatz für die Grundsteuer A zu teilen, mit 100 zu vervielfältigen und der sich ergebende Betrag mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist;
- b) wenn der Beteiligungsbetrag nach §§ 41 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes berechnet wurde, der Ausgleichsmeßbetrag (§ 42 dieser Verordnung) mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist.

§ 11

Bei der Aufstellung des Schlüssels für die Landkreise sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Der Schlüssel für die Gemeinden und die Landkreise wird vom Bayer. Statistischen Landesamt errechnet. Diesem sind die Unterlagen nach näherer Anordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen zuzuleiten.

§ 13

(1) Die Bezirksverbände haben alljährlich den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen den auf sie treffenden Umlagebetrag möglichst bis 31. Januar des Kalenderjahres mitzuteilen, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Landkreise haben alljährlich den kreisangehörigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) den auf sie treffenden Umlagebetrag möglichst bis spätestens 15. Februar des Kalenderjahres mitzuteilen, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

§ 14

(1) Der Umlagebetrag (Art. 18 und 21 FAG) ist durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

- (2) Der Umlagebescheid (Abs. 1) hat zu enthalten
- a) die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 und 21 FAG umgelegt werden soll (Umlagesoll);
 - b) die Grundlagen, nach denen die Umlagen insgesamt und für den Umlageschuldner bemessen werden (Bemessungsgrundlagen);
 - c) die Hundertsätze, mit denen die Umlagen bemessen werden (Umlagesätze);
 - d) falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umlagesätze von den einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festzusetzen (Art. 18 Abs. 3 S. 2 und Art. 21 FAG), die Angabe der Gründe, die dafür maßgebend waren;
 - e) falls die Umlagebeschlüsse der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Angabe der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wurde;
 - f) falls von der Möglichkeit des Art. 20 FAG Gebrauch gemacht wird, die Angaben der Tatsachen, die die Erhöhung der Hundertsätze (Umlagesätze) und das Ausmaß der Erhöhung rechtfertigen;
 - g) die Angabe, wann und mit welchen Teilbeträgen die Umlage fällig wird, im Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG auch die Abrechnung über die vorläufigen Zahlungen;
 - h) die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungserrichtbarkeit erforderliche Rechtsmittelbelehrung.

(3) Dem Umlagebescheid soll außerdem eine kurz erläuterte Übersicht über die Tatsachen beigefügt werden, die eine Erhöhung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (des Umlagesolls) gegenüber dem Vorjahr begründen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für den Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG.

§ 15

Die Umlagen sind von den Gemeinden und Landkreisen wie der sonstige Finanzbedarf aufzubringen. Ausfälle an Gewerbe- und Grundsteuer sind ohne Einfluß auf die Höhe der geschuldeten Umlagen.

§ 16

Mehrere Eigentümer eines gemeindefreien Grundstücks haften für die Umlagen als Gesamtschuldner (§ 7 des Steueranpassungsgesetzes).

§§ 17—24

(Gegenstandslos)

II.

Die Neufassung des § 4 ist erstmals für die Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen 1955 anzuwenden.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 24. September 1954

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Zietsch, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Änderung der Vollzugsvorschriften zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge

Vom 10. September 1954

Die Vollzugsvorschriften zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische

Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 15. Januar 1954 (GVBl. 1954 S. 31) werden wie folgt geändert und erhalten in den folgenden Ziffern nachstehende Neufassung:

1.) Ziffer IV — Zu § 3 Abs. (1):

„(1) Für die Beflaggung der staatlichen Dienstgebäude gilt § 8 der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.) vom 22. Dezember 1953 (GVBl. 1954 S. 1) in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 6. August 1954 (GVBl. 1954 S. 164).“

2.) Ziffer VI Abs. (1) und Abs. (2):

„(1) Grundsätzlich wird in den Landes- und in den Bundesfarben geflaggt. Hierbei werden — vom Beschauer aus gesehen — die Landesfarben rechts und die Bundesfarben links gesetzt.

(2) Gebietskörperschaften, denen das Recht zur Führung einer eigenen Flagge gestattet ist (Art. 4 GO, Art. 3 LKrO, Art. 3 BezO), setzen die Bundesflagge in der Mitte und — vom Beschauer aus gesehen — die Staatsflagge links und die eigene Flagge rechts.“

München, den 10. September 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern

Vom 22. September 1954

Der Abschnitt A I Ziff. 12 der Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. I. 1952 (GVBl. S. 34) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 6. 1952 (GVBl. S. 197) erhält folgende Fassung:

„12. als nachgeordnete Behörden des Bayerischen Obersten Rechnungshofes:

die Bayerische Rechnungskammer,
die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter München, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg, Augsburg.“

München, den 22. September 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Ersatzbeträgen für steuerfreien Grundbesitz

Vom 23. September 1954

Auf Grund des § 26 Abs. 2 S. 1 Grundsteuergesetz i. d. F. vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) und des § 54 Abs. 1 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung i. d. F. vom 29. Januar 1952 (BGBl. I S. 79) wird bestimmt, daß über den Antrag auf Festsetzung eines Ersatzbetrages für steuerfreien Grundbesitz die zuständige Regierung im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion entscheidet.

München, den 23. September 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

